



NR. 79 | 27. Mai 2011

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung
der Studierendenschaft
der Folkwang Universität der Künste
vom 23.05.2011

Gemäß des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG), vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), hat die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste folgende Satzung erlassen:

Präambel

Zur Förderung gesellschaftlichen Fortschritts und einer Entwicklung, die von Abhängigkeit gekennzeichnete Verhältnisse abbauen und das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit einlösen soll, setzt sich die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste im Besonderen für ein interdisziplinäres Kunstverständnis ein, welches die verschiedensten Formen von Kommunikation miteinbezieht, orientiert sich an einem erweiterten Kunstbegriff, der sich historischen, politischen und sozialen Gesichtspunkten stellt und setzt sich zum Ziel, dass sich künstlerische Ansprüche in Lehrbetrieb, Selbstverwaltung und im Umgang mit Hochschulgebäuden widerspiegeln.

Grundsatz

Die Studierendenschaft an der Folkwang Universität der Künste tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein. Sie tritt für die Gleichstellung und gegen die Diskriminierung ein; insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Heimat und Herkunft, seiner Sprache, seiner sexuellen Identität, seiner Behinderung oder Erkrankung, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sozialen Situation benachteiligt oder bevorteilt werden.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gleichstellungsgrundsatz
- § 2 Studierendenschaft
- § 3 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Vollversammlung (V)
- § 6 Urabstimmung
- § 7 Organe der Studierendenschaft
- § 8 Das Studierendenparlament (StuPa)
- § 9 Wahlen zum StuPa
- § 10 Zusammensetzung des StuPa
- § 11 Aufgaben des StuPa
- § 12 Rechte und Pflichten des StuPa
- § 13 Der Allgemeine Studierendenausschuß (AStA)
- § 14 Wahl des AStA
- § 15 Zusammensetzung des AStA
- § 16 Aufgaben des AStA
- § 17 Rechte und Pflichten des AStA
- § 18 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 19 Satzungsänderung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Form.

§ 2

Studierendenschaft

Die an der Folkwang Universität der Künste eingeschriebenen Studenten bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Folkwang Universität der Künste.

§ 3

Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Kunsthochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Kunsthochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten,
3. sich für eine qualifizierte Bildung der Studierenden und für gute Studienbedingungen einzusetzen,
4. die Zusammenarbeit mit den anderen Hochschulgruppen und dem Hochschulpersonal zu fördern,
5. an der Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschulen (§ 3 KunstHG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
6. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
7. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen,
8. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
9. den Studierendensport zu fördern,
10. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Studierendenschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat gemäß § 3 Abs.1 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste das aktive und passive Wahlrecht zu den studentischen Gremien.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an das Studierendenparlament (StuPa) und an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zu richten. Sie sind innerhalb von vier Wochen von diesen schriftlich zu beantworten.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 5

Vollversammlung (VV)

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studierendenschaft. Sie dient der Meinungsbildung in der Studierendenschaft.
- (2) Sie findet auf Beschluss des StuPa, des AStA oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft statt.
- (3) Die Durchführung obliegt dem Vorstand des StuPa, sofern kein gegensätzlicher Antrag vorliegt. Im gegensätzlichen Antrag sind zwischen zwei und vier Studierende zu benennen, die alternativ als Durchführende auftreten. Das Studierendenparlament stimmt mit einfacher Mehrheit ab, ob der Studierendenparlament oder ein im gegensätzlichen Antrag Benannter die Durchführung vornimmt.
- (4) Termin und Tagesordnungspunkte der Vollversammlung müssen eine Woche vorher öffentlich bekanntgegeben werden. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt per E-Mail und beinhaltet eine vorläufige Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Die Einladung ist durch Aushang an den geeigneten Stellen jedes Hochschulstandortes (Essen-Werden, Duisburg, Bochum) oder auf der Homepage des StuPa zu veröffentlichen. Die Vollversammlung findet während der Vorlesungszeit statt.
- (5) Abstimmungen finden auf Antrag geheim statt.

§ 6

Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschlussfassende Funktion selbst aus. Gegenstand der Urabstimmung kann jede grundsätzliche Angelegenheit der Studierendenschaft gem. § 45 Abs.2 KunstHG. sein.
- (2) Das StuPa hat eine Urabstimmung durchzuführen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich beim StuPa verlangt haben.
- (3) Die Urabstimmung ist direkt, frei, gleich und geheim.
- (4) Die Urabstimmung wird von einem Wahlausschuss der Folkwang Universität der Künste an den Wahlbüros an allen Standorten durchgeführt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung ist der Wahlausschuss verantwortlich. Der Wahlausschuss kann Helferinnen und Helfer benennen. An allen Standorten werden innerhalb von vier Vorlesungstagen Unterschriften abgegeben. Das Wahlergebnis soll innerhalb von drei Vorlesungswochen bekannt gegeben werden.
- (5) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

§ 7

Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. das Studierendenparlament (StuPa)
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- (2) Die Sitzungen der Organe müssen öffentlich angekündigt werden.
- (3) Die Organe haben ihre Beschlüsse, sofern sie nicht Personalangelegenheiten betreffen, an einem dafür vorgesehenen, öffentlich zugänglichen Platz auszuhängen.
- (4) Die Sitzungen der Organe sind öffentlich.
Auf Antrag persönlich Betroffener kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 8

Das Studierendenparlament (StuPa)

Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

§ 9

Wahlen zum StuPa

- (1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist die gesamte Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste. Diese wählt sechs Vertreter der Gesamtstudierendenschaft sowie drei direkte Vertreter aus jedem Fachbereich.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 10

Zusammensetzung des StuPa

- (1) Das StuPa besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand des AStA und die studentischen Senats- und Fachbereichsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Von den 18 stimmberechtigten Mitgliedern werden drei Direktvertreter aus jedem Fachbereich gewählt. Die anderen sechs sind Vertreter der gesamten Studierendenschaft, unabhängig von ihrer Fachbereichszugehörigkeit.
- (2) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem StuPa aus:
 1. durch Niederlegung seines Mandates im StuPa,
 2. durch dreimaliges, unentschuldigtes Nichterscheinen bei Sitzungen innerhalb einer Legislaturperiode,
 3. durch Exmatrikulation,
 4. durch Tod.

Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 11

Aufgaben des StuPa

- (1) Das StuPa beschließt Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und bestimmt über grundsätzliche studentische Angelegenheiten.
- (2) Das StuPa verabschiedet die Satzung der Studierendenschaft, eine Beitragsordnung und eine Wahlordnung. Außerdem gibt es sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Das StuPa bestätigt den Haushaltsplan und kontrolliert dessen Ausführung.
- (4) Das StuPa wählt den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und dessen Stellvertreter, es entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

- (5) Das StuPa informiert sich über die Arbeit der studentischen Vertretung in allen Hochschulgremien und Organen, entsendet studentische Vertreter und koordiniert diese Arbeit.
- (6) Das StuPa wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, eine Stellvertretung und zwei Schriftführende.
- (7) Das StuPa bestimmt die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Studierendenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks. Es schlägt die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft für die Gremien auf Hochschulebene vor. Näheres regelt § 11 Abs. 8.
- (8) Bei der Besetzung des Präsidiums sowie bei den Wahlen zum Verwaltungsrat des Studentenwerks Essen-Duisburg wird nach dem Rangmaßzahlenverfahren nach D'Hondt das Stärkeverhältnis der Listen nach der letzten StuPa-Wahl zugrunde gelegt. Zusammenschlüsse von Listen zu Listengemeinschaften sind nicht zulässig.

§ 12

Rechte und Pflichten des StuPa

- (1) Die Mitglieder des StuPa sind ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der gesamten Studierendenschaft.
- (2) In der vorlesungsfreien Zeit übernimmt der StuPa-Vorsitz die Tätigkeiten.
- (3) Das StuPa wird während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung einberufen. Der StuPa-Vorsitz lädt alle Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung ein und gibt die Sitzung hochschulöffentlich bekannt. Die Mitglieder des StuPa sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Einladung muss, außer in dringenden Fällen, mindestens eine Woche vor der Sitzung des StuPa erfolgen. Im Falle einer dringlichen Einberufung ohne Einhaltung dieser Frist können auf dieser Sitzung keine Satzungsänderungen beschlossen oder durchgeführt werden.
- (4) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Abstimmung genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Abgestimmt wird durch das Heben einer Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (6) Die Änderung der Satzung bedarf gemäß § 19 der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Wahlordnung und der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Das StuPa ist verpflichtet, zur Meinungsbildung bei wichtigen Entscheidungen eine studentische Vollversammlung gem. § 5 einzuberufen.
- (8) Das StuPa bildet zwingend auf der konstituierenden Sitzung folgende Ausschüsse:
1. Haushaltsausschuss;
 2. Ausschuss für Satzungsangelegenheiten; Wahl- und Geschäftsordnung;
 3. Wahlausschuss;
- Haushalts- und Satzungsausschuss werden zusammen, alle weiteren Ausschüsse werden einzeln nach dem Rangmaßzahlenverfahren nach D'Hondt benannt.

§ 13 **Ausschüsse**

(1) Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss einen Haushaltsausschuss mit drei Parlamentarierinnen oder Parlamentariern, die nicht dem AStA angehören dürfen. Er nimmt die ihm nach dem HFG und weiteren rechtlichen Bestimmungen zustehenden Aufgaben wahr. Der Haushaltsausschuss muss mindestens zweimal pro Legislaturperiode zum Zwecke der Kontrolle und Beratung des StuPa und des AStA in Finanz- und Haushaltsfragen tagen. Er führt vor dem Ende der Legislaturperiode eine Kassenprüfung durch.

(2) Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss einen Ausschuss für Satzungsangelegenheiten, Wahl- und Geschäftsordnung mit drei Vertreterinnen oder Vertretern. Seine Aufgaben sind die Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen zu dieser Satzung, die Prüfung der bestehenden Satzungen auf ihre Übereinstimmung mit den Rahmengesetzen, sowie Überprüfung und Erarbeitung weiterer Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft. Der Satzungsausschuss steht allen Gremien der Studierendenschaft in Satzungs-, Wahlordnungs- und Geschäftsordnungsangelegenheiten beratend zur Verfügung.

(3) Das StuPa bildet einen Wahlausschuss mit drei Vertreterinnen oder Vertretern. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zum StuPa zuständig. Der Wahlausschuss steht allen Gremien der Studierendenschaft bei Wahlen auf Bitten des jeweiligen Gremiums beobachtend, beratend oder in der Durchführung zur Verfügung. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Bei Einsprüchen gegen die Wahlen zum StuPa oder zu den Fachschaftsräten bildet das neu gewählte StuPa einen Wahlprüfungsausschuss mit drei Parlamentarierinnen oder Parlamentariern.

(5) Das StuPa bildet bei Bedarf weitere Ausschüsse mit drei Mitgliedern. Über die Aufgaben dieser Ausschüsse befindet das StuPa.

(6) Die Konstituierung aller Ausschüsse ist Aufgabe der oder des Vorsitzenden des StuPa. Die Konstituierung hat spätestens vier Wochen nach der Benennung zu erfolgen. Geschieht dies nicht, ist es dem jeweiligen Ausschuss erlaubt, sich selbst zu konstituieren.

(7) Alle Ausschüsse wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(8) Mitglieder in den Ausschüssen können nur eingeschriebene Studierende der Folkwang Universität der Künste sein.

§ 14 **Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)**

Der AStA vertritt die Studierendenschaft gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit.

§ 15 **Wahl des AStA**

- (1) Der Vorstand des AStA wird vom Studierendenparlament gewählt.
- (2) Die Referenten oder Mitarbeiter werden vom Vorsitzenden des AStA mit Zustimmung des StuPa bestellt und entlassen.

§ 16 **Zusammensetzung des AStA**

- (1) Der AStA besteht aus einem Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern sowie den Referenten oder Mitarbeitern. Vorsitzender und Stellvertreter bilden den Vorstand des AStA.
- (2) Es können autonome Referate gebildet werden, die nicht der Weisungsbefugnis des AStA-Vorsitzes unterliegen.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung beträgt ein Jahr. Mit der Amtszeit des Vorsitzes endet auch die Amtszeit der Stellvertretung.

§ 17 **Aufgaben des AStA**

Der AStA führt die Beschlüsse des StuPa aus und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten. Folgende Geschäfte müssen auf jeden Fall geregelt werden: Finanzen; Kassenverwaltung; Semester-/ NRW-Fahrkarte; Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18 **Rechte und Pflichten des AStA**

- (1) Der AStA tagt in der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen im Semester.
- (2) Der Vorstand des AStA nimmt an den Sitzungen des StuPa teil und berichtet über seine Tätigkeit.
- (3) Die Referenten oder Mitarbeiter sind zur Anwesenheit bei Sitzungen des StuPa verpflichtet, wenn über Angelegenheiten verhandelt wird, die in ihren Aufgabenbereich fallen.
- (4) Die Mitglieder des AStA sind dem StuPa auf Nachfrage rechenschafts- und auskunftspflichtig. Den StuPa-Mitgliedern und seinen Ausschüssen / Kommissionen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle zur Verfügung stehenden Unterlagen bereitzustellen. Vor Ende seiner Amtszeit legt der AStA dem StuPa einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, um von diesem entlastet zu werden.

- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 3 Halbsatz 1 vorsehen.
- (6) Der Vorsitz des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des StuPa und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, hat der Vorsitz das Rektorat zu unterrichten.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (8) Die Mitglieder des AStA können jederzeit zurücktreten, sie sind jedoch verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers, die auf einer sofort einzuberufenden Sitzung des StuPa zu erfolgen hat, weiterzuführen.
- (9) Der Rücktritt kann mündlich in einer StuPa-Sitzung erklärt werden, muss aber im Anschluss an diese Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments bestätigt werden.
- (10) Die Abwahl des AStA-Vorsitzes, des Stellvertreters oder eines Referenten ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa möglich. Damit muss die Wahl eines neuen Vorsitzenden, eines neuen Stellvertreters oder eines neuen Referenten einhergehen. Mit der Abwahl des Vorsitzenden sind alle übrigen Mitglieder des AStA ebenfalls abgewählt.

§ 19

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Kunsthochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern nach Maßgabe von § 49 Abs. 1 KunstHG Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. April eines jeden Jahres.
- (4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und, nach Beratung im Haushaltsausschuss, vom StuPa bestätigt. Der festgestellte Haushaltsplan ist gem. § 49 Abs. 3 KunstHG dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.
- (5) Das vom AStA erstellte Rechnungsergebnis ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen.
- (6) Die Kassenprüfung wird vom Studierendenparlament durchgeführt.



(7) Näheres regeln die Geschäftsordnungen von AStA und StuPa.

(8) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung unterliegt gemäß § 49 II KunstHG der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 20

Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung der Studierendenschaft muss auf mindestens zwei Sitzungen des StuPa behandelt werden; sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa und der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat und nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1988 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 12.04.2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 17.05.2011

Essen, den 23.05.2011

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert